

Bebauungsplan "Bildungscampus Eselsberg", Stadtteil Eselsberg Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung

In der Zeit vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

Mit Schreiben vom 16.02.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 18.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände bzw. keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht:

- Regierungspräsidium Tübingen- Referat 21 Raumordnung (Stellungnahme vom 13.03.24)
- Regierungspräsidium Tübingen - Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme vom 18.03.24)
- Nachbarschaftsverband Ulm (keine Stellungnahme)
- Handwerkskammer (Stellungnahme vom 15.03.24)
- Industrie- und Handelskammer (Stellungnahme vom 18.03.24)
- Terranets bw (GVS) (keine Stellungnahme)
- EnBW Stuttgart (Stellungnahme vom 01.03.24)
- Stadt Ulm, Bildung und Sport (Stellungnahme vom 07.03.2024)
- Stadt Ulm, Gebäudemanagement (keine Stellungnahme)
- Stadt Ulm, Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (keine Stellungnahme)
- Stadt Ulm, SUB, Strategische Planung (keine Stellungnahme)

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Regierungspräsidium Stuttgart– Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 11.03.2024)</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des §§20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen der Bauleitplanungen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Planänderung (redaktionell): In den Entwurf wird ein Hinweis zur Denkmalpflege aufgenommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie (Stellungnahme vom 14.03.2024)</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse und der Mergelstetten-Formation, die teilweise von lössführender Fließerde und Weißjura-Hangschutt überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen

Planänderung (redaktionell): In den Entwurf werden die geotechnischen Hinweise aufgenommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Planänderung (redaktionell): Es wurde ein Hinweis zum Bodenschutz in den Entwurf aufgenommen.

der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LRA, Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheit (Stellungnahme vom 05.03.2024)</p> <p>Seitens des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken. Eine kleine Anmerkung: Bisher ist zwischen dem Verkehrsweg (kann sich aufheizen) und dem Gebäudekomplex der Schule viel ausgleichende Grünfläche, diese wird nun durch das Vorrücken der Fassade minimiert, insbesondere auf Höhe der Haltestelle. Schön wäre ein kleiner Streifen, der die versiegelten Flächen vor der Fassade unterbricht und für etwas Kühlung sorgt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Anmerkung im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Abteilung Altlasten, Bodenschutz, Wasserrecht und Naturschutz (Stellungnahme vom 14.03.2024)</p> <p>Bodenschutz Vorsorgeanforderungen BBodSchV Bei dem Umgang mit Boden im Sinne der BBodSchV sind zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchV § 3) vor Vorsorgeanforderungen (BBodSchV § 4) zu beachten. Bei Erschließungsmaßnahmen oder Bauvorhaben auf einer Fläche von mehr als 0,3ha, ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen (§ 4 BBodSchV). Dies beinhaltet auch die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (BSK). Für verfahrensfreie Vorhaben (z.B. Erschließung) sind die Unterlagen 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen, für zulassungspflichtige Vorhaben sind die Unterlagen zusammen mit den Bauanträgen einzureichen. Für alle Arbeiten im Sinne der BBodSchV sind die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten.</p> <p>Erdmassenausgleich LKreiWiG § 3 (3) Bei der Planung der Bauvorhaben ist darauf hinzuwirken, dass durch Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Es ist ein Erdmassenausgleich vorzusehen. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierung vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Hinweis zum Bodenschutz in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird um einen Abschnitt zum Bodenschutz ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.</p>

Abfallverwertungskonzept

Fallen mehr als 500m³ Bodenaushub an, ist ein ausführliches Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie und wo welche Mengen der anfallenden Aushubmaterialien (Oberboden, Boden, Boden mit Verunreinigungen) wiederverwendet werden. Die geplanten Wiederverwertungsstellen sind anzugeben, insbesondere Verwertungen in/unter technischen Bauwerken sind genau anzugeben.

Auf- oder Einbringen von Material

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine Bodenschicht gelten die Anforderungen der aktuellen BBodSchV (§ 6, § 7 und § 8). Für den Einbau von Materialien unter technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Wasserrecht

Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebiete ist im Sinne des § 55 WHG ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und "naturnahe" Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.

Bei geotechnischen Untersuchungen sind die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser eingehend zu untersuchen. Natürliche und technische Möglichkeiten der Versickerung sind zu prüfen, es gelten die Anforderungen des DVGW-Merkblatts DWA-A-138 und der "Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LfU 2005).

Naturschutz

Zum geplanten Bebauungsplan ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Fläche befindet sich im geschützten Landschaftsbestandteil, dieser ist als Satzung (Satzung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm vom 01. Februar 2985 in der Fassung vom 04. Oktober 2006) erlassen.

In der Unterlage "Beschlussvorschlag Aufstellungsbeschluss" wird bei 6,4 erwähnt, dass bis zum Aufstellungsbeschluss ein artenschutzrechtliches Gutachten, das auf den Ergebnissen der Begehungen von 2017 aufbaut, erarbeitet wird. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Da die Begehungsergebnisse von 2017 deutlich über der 5-Jahresfrist liegen, ist die artenschutzrechtliche Prüfung mit aktuellen Erhebungsergebnissen zu erstellen.

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Abfallverwertungskonzept eingefordert.

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und ein Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse von 2017 wurden berücksichtigt jedoch neue Begehungen durchgeführt. Die Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse werden im Rahmen der Auslegung vorgelegt. Die Inhalte sowie das Ergebnis wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

<p>Die nachfolgenden Punkte sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis aktueller Erhebungen - Maßnahmen zum vogelgerechten Bauen bzw. Reduzierung von Vogelschlag an den Bauwerken - Fassadenbegrünung - Quartiere für gebäudebewohnende Tierarten - Insektenfreundliche Beleuchtung <p>Die im stadtklimatischen Gutachten in Kap. 7 empfohlenen Maßnahmen zur Klimaoptimierung z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen sind als planungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich Altlasten und Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.</p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen oder sind Bestandteil der Untersuchungsergebnisse.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Ulm, Feuerwehr (Stellungnahme vom 27.02.2024)</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht muss nachfolgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rettungswege der Schulgebäude müssen baulich sichergestellt werden. Stellflächen für die Drehleiter für Hubrettungsfahrzeuge sind nicht notwendig. - Zur wirksamen Brandbekämpfung sind die Straße "Am Eselsberg" und die Stichzufahrt "Parken - Kiss&Ride - Anlieferung" gemäß VwV Feuerwehrflächen auszubilden. Am Wendehammer ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr mit 7x12m vorzusehen, um ein Löschfahrzeug aufzustellen und in Betrieb nehmen zu können. - Die "Grüne Mitte" ist für die Feuerwehr befahrbar nach VwV Feuerwehrflächen herzustellen mit einer entsprechenden Bewegungsfläche in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs. - Fassadenbegrünung ist nur im Rahmen des Hinweisblattes des AGBF "Brandschutz großflächig begrünter Fassaden" möglich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. - Es ist eine Löschwassermenge von 96m³/h über 2h mindestens sicherzustellen. <p>Detaillierte Anforderungen zu notwendigen Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen werden im Rahmen des jeweiligen Baugesuchs gestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und Anforderungen an die planende Abteilung weitergeleitet. Die Brandschutzthemen werden im Planungsprozess mit der Feuerwehr abgestimmt.</p>
<p>Stadt Ulm, Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stellungnahme vom 08.03.2024)</p>	

<p>Auf der südlichen Entwicklungsfläche des Flstk. 5398/1 entlang des Flstk. 1512/3 befinden sich im Entwicklungsfeld aktuell vermietet BE-Flächen bis 30.04.24 mit Vermutung für eine Verlängerung. Zusätzlich sucht die UWS noch BE-Flächen für den Umbau am Mähringer Weg auf der gegenüberliegenden Seite. LI muss informiert werden wie lange wir die Flächen als Baustelleinrichtung an Dritte (wie z.B. UWS) vermieten dürfen.</p> <p>Im Grundbuch ist folgende Vormerkung zu finden: Erwerbsvormerkung hinsichtlich einer Teilfläche von ca. 734m² für 2 Personen je zur Hälfte. Bezug: Bewilligung vom 29.01.2016 (Notariat Ulm, UR III 49/2016). Eingetragen (GA 37006 Bl. 4) am 01.03.2016. Die Fläche ist mittlerweile vermessen und soll in Kürze aufgelassen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Abteilung Liegenschaften zur Vermietung der Flächen ist erfolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Entsorgungsbetriebe Ulm (Stellungnahme vom 18.03.2024)</p> <p>Abwasser und Gewässer (Abt 1): Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Mischwasserkanal im Mähringer Weg beträgt die maximale Drosselabflusspende $q_{drmax} = 48 \text{ l/(s*ha)}$ bezogen auf die Einzugsgebietsfläche A_E. Entsprechende Rückhalteräume (z.B. Becken, Stauraumkanäle, etc.) und Drosselorgane sind auf dem privaten Grundstück vorzuhalten. Für die Bemessung der Regenrückhaltung sind die Regenspenden gem. KOSTRA-DWD 2020 zu verwenden. Die Bemessung muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 "Bemessung von Rückhalteräumen" mit einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ 1/a erfolgen.</p> <p>Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstands bis auf 1,50m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung zwischen der planenden Fachabteilung und der EBU zu einer möglichen Konzeption für den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser erfolgt aktuell.</p> <p>Planänderung (redaktionell): Der Hinweis wird in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Planänderung (redaktionell): Der Hinweis wird in den Entwurf aufgenommen.</p>

zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Im Baufeld liegt ein bestehender Rückhaltekanal (RRB Am Eselsberg) der Dimension S2400/2400. Vor Baubeginn sind bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm Bestandspläne bezüglich dieses Kanals einzuholen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Ein Mindestabstand zur Kanalachse von 2,00m ist einzuhalten.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein Abwägungsausfall durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

Planänderung: Für die betroffene Fläche wird im Entwurf eine von Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt. Der Rückhaltekanal liegt außerhalb der überbaubaren Fläche, der Mindestabstand zum Kanal wird sichergestellt. Der Hinweis wurde an die planende Fachabteilung weitergeleitet.

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

1.2 Getrenntsammler- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17 ausgenommen Boden 17 05), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen.

2. Müllbehälter - Gewerbe-Wohnbebauung

2.1 Bemessung Behälter

Der Bedarf an Rest-, Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

2.2 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren. Unter Umständen können im Zuge einer Neubaumaßnahme, Unterflursysteme eine positive Alternative hinsichtlich Platzersparnis, Erscheinungsbild und/oder Emissionsminderung (Lärm, Geruch) etc. darstellen.

2.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein
- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt
- Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge bemessen sein
- Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen

Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorte alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

Quellen:

DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen"

DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft - Teil 1: Abfallsammlung"

-RASt 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"

3. Wertstoffcontainer

3.1 Standort

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

<p>Im Zuge einer Baumaßnahme sollten im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss einer Alternativstandort in unmittelbarer Nähe gefunden werden.</p> <p>3.2 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug Hierbei gelten neben den unter 2.3 beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran: - zur Entleerung der Glas- und/oder Altkleidercontainer benötigt das Entsorgungsfahrzeug (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20m</p> <p>Fuhrpark und Betriebe (Abt IV): keine Einwände</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die bestehenden Container sind von der Baumaßnahme nicht betroffen und liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
<p>SWU Ulm/Neu Ulm GmbH (Stellungnahme vom 01.08.2023)</p> <p>Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Nach Rückmeldung der betreffenden Fachabteilung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass bei besagter Maßnahme bestehende Gas- und Wasseranschlüsse vorhanden sind, welche vor der Neubebauung getrennt oder gesichert werden müssen.</p> <p>Wir weisen auf geltende Abstände hin und bitten um frühzeitige Beteiligung an den Planungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>FUG Fernwärme Ulm GmbH (Stellungnahme vom 21.02.2024)</p> <p>Im Grundsatz bestehen gegen den Bebauungsplan "Bildungscampus Eselsberg" von Seite der FUG keine Einwände. Die neu zu erstellenden Gebäude können wie bereits besprochen, an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden. Die Planung unserer Fernwärme-Hauptleitung ist zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen. Die Lage der geplanten Fernwärmeleitungen ist im beigefügten Lageplan ersichtlich.</p>	<p>Die Versorgung des Gebiets wird aktuell durch die planende Fachabteilung geprüft. Sofern ein Anschluss an die Fernwärme Ulm erfolgt, wird die Planung im Vorfeld abgestimmt.</p>
<p>Polizeipräsidium (Stellungnahme vom 17.04.2023)</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Areals erfolgt über private Erschließungsstraßen. Die Anordnung von Hol- und</p>

<p>Die Erschließung des Areals, insbesondere evtl. Hol- und Bringverkehr sowie Lieferverkehr, sollte ausschließlich über den Seitenarm erfolgen, wo ausreichende Flächen einzuplanen wären. Im Mähringer Weg selbst gibt es bereits im Bestand erhebliche Probleme durch regelwidrig agierende "Elttern-Taxen".</p> <p>Das Areal sollte idealerweise zum Mähringer Weg hin keinen Zugang haben, um die Sicherheit der Nutzer zu optimieren. Zumindest aber sollte ein direktes Betreten der Fahrbahn des Mähringer Wegs möglich sein. Den in den Plänen angezeichnete Fußgängerüberweg sehen wir im Kontext des Bestands mit nahen Lichtsignalanlagen und der Straßenbahntrasse im Sinne der einschlägigen Richtlinien (R-FGÜ) als nicht realisierbar an. Er sollte sich daher auch nicht in künftigen Planunterlagen finden.</p> <p>Aus Sicht der Kriminalprävention Aus kriminalpräventiver Sicht gibt es keine Einwände. Die Stärkung der subjektiven Sicherheit der Bevölkerung sowie die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum ist ein wesentliches Ziel der Sicherheitsbehörden. Insbesondere Straftaten mit terroristischen Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrten mit mehrspurigen Fahrzeugen sind können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit des öffentlichen Raums. Ist diese Raum in seinen Grundzügen jedoch widerstandsfähig ausgestaltet, kommt er als Tatort weniger in Betracht. Die Gestaltung des Raums kann also Tatgelegenheiten verhindern bzw. abschwächen und die sich dort aufhaltenden Menschen schützen. Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden könne, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.</p>	<p>Bringverkehr sowie die Erschließung des zukünftigen Schulareals sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Ausführungen wurden an die planende Fachabteilung weitergeleitet.</p> <p>Die Darstellungen im Plan waren Bestandteil des Wettbewerbs und kein verbindlicher Teil der Bauleitplanung. Im Zuge des Vorhabens sind keine Eingriffe in den bestehenden Kreuzungsbereich vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.</p>
<p>Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 23.02.24)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wird im weiteren Verfahren beteiligt. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.</p>

<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die auf beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	
<p>Vodafone (Stellungnahme vom 14.03.24) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihren Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendigen werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen von ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH/Vodafone Wes GmbH angefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

ohne Anregung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB

Per E-Mail:
buergerservice-bauen@ulm.de

Tübingen 13.03.2024
Name Sandra Kreußler
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen RPT0210-2511-15/32
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-Mail vom 16.02.2024

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Bildungscampus Eselsberg“**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite .

gez.
Kreußler

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Kreußer, Sandra (RPT) <Sandra.Kreusser@rpt.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 07:44
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: LRA Alb-Donau-Kreis (Poststelle); Sekretariat; martin.samain@rvdi.de; Hallmann, Norbert (RPT)
Betreff: Stadt Ulm, Bebauungsplan "Bildungscampus Eselsberg"
Anlagen: Bildungscampus Eselsberg_SN.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zum o.g. Verfahren. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Kreußer

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REFERAT 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 757-3253
E-Mail: sandra.kreusser@rpt.bwl.de
Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Tübingen verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Datenschutz](#) und im Einzelnen unter: [Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Stadt Ulm
SUB - Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm
per E-Mail

Telefon: 0731 / 17608-17
Telefax: 0731 / 17608-3917
E-Mail: martin.samain@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen: –
Ihr Schreiben vom: 16.02.2024
Unser Zeichen: Sam
Datum: 18.03.2024

Bebauungsplan "Bildungscampus Eselsberg", Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Samain
stv. Verbandsdirektor

Mehrfertigung zur Kenntnisnahme per E-Mail

*- Regierungspräsidium Tübingen,
Höhere Raumordnungsbehörde*



Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Unternehmensberatung

**Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus
Eselsberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine
Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Gottschalk
Dipl. Ing.
Umwelt- und Infrastrukturberatung

15. April 2024

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BB24br3060 rgo/grt

Ansprechpartner:
Roman Gottschalk
Telefon 0731 1425-6370
Telefax 0731 1425-9370
r.gottschalk@hwk-ulm.de

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

info@hwk-ulm.de
www.hwk-ulm.de

Präsident:
Joachim Krimmer

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Tobias Mehlich

Sparkasse Ulm
IBAN DE86 6305 0000 0000 0120 98
BIC (Swift-Code) SOLADES1ULM

Volksbank Ulm-Biberach eG
IBAN DE35 6309 0100 0001 7570 08
BIC (Swift-Code) ULMVDE66

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Herrn Stefan Heck
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Philip Reimers
Dipl.-Volkswirt

 0731 / 173-182
 0731 / 173-5182
 reimers@ulm.ihk.de

18. März 2024

Bebauungsplan-Bildungscampus Eselsberg
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Heck,

die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Philip Reimers

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Freitag, 1. März 2024 15:26
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme zu Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg - Vorgangs-Nr.: 2024.0206

Kategorien: in Bearbeitung Heck

Bebauungsplan „Bildungscampus Eselsberg“ in Ulm sowie örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 16.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Kim Jennifer Tetzlaff

Externe Planungsverfahren
Netzentwicklung Projekte (TEPV)

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart

Telefon +49 711/2 89-8 24 16
bauleitplanung@netze-bw.de
www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734;

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 11:27

An: T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>; leitungsauskunft@terranets-bw.de; info@hwk-ulm.de; info@ulm.ihk.de; gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de; info@nachbarschaftsvebrnad-ulm.de; Ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; bauleitplanung@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; michael.kittelberger@rpt.bwl.de; sekretariat@rvdi.de; Karin.Mack@swu.de; koordination@ulm-netze.de; Nagel Tobias <tobias.nagel@fernwaerme-ulm.de>; Andreas.Thur@Fernwaerme-ulm.de; Netze@Fernwaerme-ulm.de; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <umweltrecht@ulm.de>; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; Zentraleplanungnd@unitymedia.de

Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg - Vorgangs-Nr.: 2024.0206

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 08.01.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 18.03.2024**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Cesare, Manuela (Stadt Ulm)
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2024 10:42
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: BS - Bildung und Sport (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Kategorien: in Bearbeitung Heck

Hallo zusammen,

vielen Dank für die Zusendung des im Betreff genannten Bebauungsplans.
Die Abteilung BS hat keine Einwände gegen die Planungen.

Viele Grüße

Manuela Cesare
Stadt Ulm
Bildung und Sport
Zeitblomstraße 7
89073 Ulm
Tel.: 0731/161 - 3411
Fax.: 0731/161 - 1625
E-Mail: m.cesare@ulm.de

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 11:33
An: BS - Bildung und Sport (Stadt Ulm) <BS@ulm.de>; kanal Auskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Vorbeugender Brandschutz (Stadt Ulm) <feuerwehr-vb@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; GM - Gebäudemanagement (Stadt Ulm) <GM@ulm.de>; Willmann, Ulrich (Stadt Ulm) <U.Willmann@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>
Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 08.01.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024 im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die

Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 18.03.2024**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de

mit Anregung



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 11.03.2024

Name Dr. Doris Schmid

Durchwahl 07071 757-2415

Aktenzeichen RPS83-1-255-15/59/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Bau-
recht, Bürgerservice Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

 UL(S), Ulm, Ulm, BPL "Bildungscampus Eselsberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmal-

schutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Schmid

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Schmid, Dr. Doris Dr. (RPS) <Doris.Schmid@rps.bwl.de> im Auftrag von FPS
- TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 11. März 2024 16:31
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: UL(S), Ulm, Ulm, BPL "Bildungscampus Eselsberg"
Anlagen: 2024-03-11_STN_RPS_LAD_Bildungscampus.docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die Stellungnahme des Landesamtes für
Denkmalpflege ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Doris Schmid

*Dr. Doris Schmid
Referentin für provinzialrömische Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.4 provinzialrömische, frühgeschichtliche, mittelalterliche und neuzeitliche Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-2415*

*Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bzw. Art. 14 DSGVO
im Falle der Erhebung personenbezogener Daten, finden Sie unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/>*

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 14.03.2024
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 24-00795

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Bildungscampus Eselsberg",
Stadtteil Eselsberg der Stadt Ulm (TK 25: 7525 Ulm - Nordwest)**

**Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 16.02.2024

Anhörungsfrist 18.03.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse und der Mergelstetten-Formation, die teilweise von Lössführender Fließerde und Weißjura-Hangschutt überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Weber, Cornelia (RPF) <cornelia.weber@rpf.bwl.de> im Auftrag von
Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2024 10:46
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: BP "Bildungscampus Eselsberg" in Ulm
Anlagen: 2024000795_2511_Kos_lvn.pdf;
rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Ihr Schreiben vom 16.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.

Achtung!

Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-3000
abteilung9@rpf.bwl.de
<http://www.lgrb-bw.de>
<http://www.rp-freiburg.de>

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden:
<https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TÖB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de. Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Ströhle Dr., Franziska <Franziska.Stroehle@alb-donau-kreis.de>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 12:08
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans
Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken. Eine kleine Anmerkung: Bisher ist zwischen dem Verkehrsweg (kann sich aufheizen) und dem Gebäudekomplex der Schule viel ausgleichende Grünfläche, diese wird nun durch das Vorrücken der Fassade minimiert, insbesondere auf Höhe der Haltestelle. Schön wäre ein kleiner Streifen, der die versiegelten Flächen vor der Fassade unterbricht und für etwas Kühlung sorgt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Franziska Ströhle
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Schillerstraße 30, 89073 Ulm
Tel.: 0731/185-1359
E-Mail: Franziska.Stroehle@alb-donau-kreis.de
www.alb-donau-kreis.de

SUB V

14.03.2024

Nst. 6047

SUB I

**Bebauungsplan Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus
Eselsberg**

Bodenschutz

Vorsorgeanforderungen BBodSchV

Bei dem Umgang mit Boden im Sinne der BBodSchV sind zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchV § 3) die Vorsorgeanforderungen (BBodSchV § 4) zu beachten.

Bei Erschließungsmaßnahmen oder Bauvorhaben auf einer Fläche von mehr als 0,3 ha, ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen (§ 4 BBodSchV). Dies beinhaltet auch die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (BSK). Für verfahrensfreie Vorhaben (z.B. Erschließung) sind die Unterlagen 6 Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen, für zulassungspflichtige Vorhaben sind die Unterlagen zusammen mit den Bauanträgen einzureichen. Für alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV sind die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten.

Erdmassenausgleich LKreiWiG § 3 (3)

Bei der Planung der Bauvorhaben ist darauf hinzuwirken, dass durch Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Es ist ein Erdmassenausgleich vorzusehen. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen vorzusehen.

Abfallverwertungskonzept LKreiWiG § 3 (4)

Fallen mehr als 500 m³ Bodenaushub an, ist ein ausführliches Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie und wo welche Mengen der anfallenden Aushubmaterialien (Oberboden, Boden, Boden mit Verunreinigungen) wiederverwendet werden. Die geplanten Wiederverwertungsstellen sind anzugeben, insbesondere Verwertungen in/unter technischen Bauwerken sind genau anzugeben.

Auf- oder Einbringen von Material in den Boden (BBodSchV und EBV)

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine Bodenschicht gelten die Anforderungen der aktuellen BBodSchV (§ 6, § 7 und § 8).

Für den Einbau von Materialien in/unter technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Wasserrecht

Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist im Sinne des § 55 WHG ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.

Bei geotechnischen Untersuchungen sind die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser eingehend zu untersuchen. Natürliche und technische Möglichkeiten der Versickerung sind zu prüfen, es gelten die Anforderungen des DVGW-Merkblatts DWA-A-138 und der "Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LfU 2005).

Naturschutz

zum geplanten Bebauungsplan ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Fläche befindet sich im geschützten Landschaftsbestandteil, dieser ist als Satzung (Satzung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm vom 1. Februar 1985 in der Fassung vom 4. Oktober 2006) erlassen.

In der Unterlage "Beschlussvorschlag Aufstellungsbeschluss" wird bei 6.4 erwähnt, dass bis zum Aufstellungsbeschluss ein artenschutzrechtliches Gutachten, das auf den Ergebnissen der Begehungen von 2017 aufbaut, erarbeitet wird. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden dann in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Da die Begehungsergebnisse von 2017 deutlich über der 5-Jahresfrist liegen, ist die artenschutzrechtliche Prüfung mit aktuellen Erhebungsergebnissen zu erstellen.

Die nachfolgenden Punkte sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis aktueller Erhebungen
- Maßnahmen zum vogelgerechten Bauen bzw. Reduzierung von Vogelschlag an den Bauwerken
- Fassadenbegrünung
- Quartiere für gebäudebewohnende Tierarten
- Insektenfreundliche Beleuchtung

Die im Stadtklimatischen Gutachten in Kap. 7 empfohlenen Maßnahmen zur Klimaoptimierung z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen sind als planungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Aus dem Aufgabenbereich Altlasten und Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.

I. A.

Schuch

Interner Bearbeitungsvermerk

Versand durch: Schuch

am: 14.03.2024

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Sauter, Manuel (Stadt Ulm)
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 08:00
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans
Bildungscampus Eselsberg
Anlagen: Bildungscampus Eselsberg.doc

Sehr geehrter Herr Heck,

anbei die Stellungnahme der Feuerwehr.

Viele Grüße

Manuel Sauter

FW/SG2
Telefon 0731/161-7122
mailto: m.sauter@ulm.de

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 11:33
An: BS - Bildung und Sport (Stadt Ulm) <BS@ulm.de>; kanalauskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Vorbeugender Brandschutz (Stadt Ulm) <feuerwehr-vb@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; GM - Gebäudemanagement (Stadt Ulm) <GM@ulm.de>; Willmann, Ulrich (Stadt Ulm) <U.Willmann@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>
Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 08.01.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht vom **19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf bis **spätestens 18.03.2024**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de

FW

27.02.2024
NSt. 7122

SUB
Herr Heck

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Bildungscampus Eselsberg“

Ihre Anschreiben vom 16.02.2024

Aus brandschutztechnischer Sicht muss nachfolgendes beachtet werden:

- Die Rettungswege im Schulgebäude müssen baulich sichergestellt werden. Stellflächen für die Drehleiter für Hubrettungsfahrzeuge sind nicht notwendig.
- Zur wirksamen Brandbekämpfung sind die Straße "Am Eselsberg" und die Stichzufahrt "Parken - Kiss&Ride - Anlieferung" gemäß VwV Feuerwehrflächen auszubilden. Am Wendehammer ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr mit 7x12m vorzusehen, um ein Löschfahrzeug aufzustellen und in Betrieb nehmen zu können.
- Die "Grüne Mitte" ist für die Feuerwehr befahrbar nach VwV Feuerwehrflächen herzustellen mit einer entsprechenden Bewegungsfläche in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs.
- Fassadenbegrünung ist nur im Rahmen des Hinweisblattes des AGBF "Brandschutz großflächig begrünter Fassaden" möglich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
- Es ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 h mindestens sicherzustellen.

Detaillierte Anforderungen zu notwendigen Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen werden im Rahmen des jeweiligen Baugesuchs gestellt.

Sauter

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Knopf, Lea (Stadt Ulm)
Gesendet: Freitag, 8. März 2024 09:23
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: Oelmaier, Tanja (Stadt Ulm); Mender, Markus (Stadt Ulm); LI Vk - Bauplätze (Stadt Ulm); Mack, Julia (Stadt Ulm); Bröbeil, Monika (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Abteilung Liegenschaften darf ich folgende Stellungnahme abgeben:

Auf der südlichen Entwicklungsfläche des Flst. 5398/1 entlang des Flst. 1512/3 befinden sich im Entwicklungsfeld aktuell vermietete BE-Flächen bis 30.4.24 mit Vermutung für eine Verlängerung. Zusätzlich sucht die UWS noch BE-Flächen für den Umbau am Mähringer Weg auf der gegenüberliegenden Seite. LI muss informiert werden wie lange wir die Flächen als Baustelleneinrichtung an Dritte (wie z.B. UWS) vermieten dürfen.

Im Grundbuch ist folgende Vormerkung zu finden:

Erwerbsvormerkung hinsichtlich einer Teilfläche von ca. 734 m² für 2 Personen je zur Hälfte.

Bezug: Bewilligung vom 29.01.2016 (Notariat Ulm, UR III 49/2016).

Eingetragen (GA 37006 Bl. 4) am 01.03.2016.

Armbruster

Die Fläche ist mittlerweile vermessen und soll in Kürze aufgelassen werden.

Freundliche Grüße

Lea Knopf

LI

Wichernstraße 10, 89073 Ulm

Tel.: 0731/161-2303

Fax: 0731/161-801614

mailto: L.Knopf@ulm.de

"Der Umwelt zuliebe: Bitte erst denken - dann drucken"

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 11:33

An: BS - Bildung und Sport (Stadt Ulm) <BS@ulm.de>; kanalauskunft@ebu-ulm.de; FW - Feuerwehr / Vorbeugender Brandschutz (Stadt Ulm) <feuerwehr-vb@ulm.de>; LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; GM - Gebäudemanagement (Stadt Ulm) <GM@ulm.de>; Willmann, Ulrich (Stadt Ulm) <U.Willmann@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>

Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 08.01.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

SUB I

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Bildungscampus Eselsberg“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Mischwasserkanal im Mähringer Weg beträgt die maximale Drosselabflussspende $q_{dmax} = 48 \text{ l/(s*ha)}$ bezogen auf die Einzugsgebietsfläche A_E .

Entsprechende Rückhalteräume (z.B. Becken, Stauraumkanäle, etc.) und Drosselorgane sind auf dem privaten Grundstück vorzuhalten.

Für die Bemessung der Regenrückhaltung sind die Regenspenden gem. KOSTRA-DWD 2020 zu verwenden. Die Bemessung muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Rückhalteräumen“ mit einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2 \text{ 1/a}$ erfolgen.

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Im Baufeld liegt ein bestehender Rückhaltekanal (RRB Am Eselsberg) der Dimension S2400/2400. Vor Baubeginn sind bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm Bestandspläne bezüglich diesen Kanals einzuholen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Ein Mindestabstand zur Kanalachse von 2,00m ist einzuhalten.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein **Erdmassenausgleich** stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor

Ort wiederverwendet werden. Ein **Abwägungsausfall** durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer **Rechtswidrigkeit** des **Bebauungsplans** führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei **verfahrenspflichtigen Bauvorhaben** mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein **Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und **güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- **vorrangig RC-Baustoffe**, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind **Bau- und Abbruchabfälle** (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen **getrennt zu sammeln und befördern**, sowie **vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen **ab 10 m³**, die getrennte **Sammlung, Beförderung und Verwertung** von Bau- und Abbruchabfällen **dokumentationspflichtig**.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für **nicht verwertbare Abfälle**, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die **Überlassungspflicht** an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die **Zuordnungswerte DK 1** der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der **Deponie Donaustetten** anzudienen.

2. Müllbehälter – Gewerbe-/Wohnbebauung

2.1 Bemessung Behälter

Der Bedarf an Rest-, Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

2.2 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren. Unter Umständen können im Zuge einer Neubaumaßnahme, Unterflursysteme eine positive Alternative hinsichtlich Platzersparnis, Erscheinungsbild und/oder Emissionsminderung (Lärm, Geruch) etc. darstellen.

2.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein
- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungs-fahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- die lichte Durchfahrthöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt
- Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammel-fahrzeuge bemessen sein
- Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen

Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

Quellen:

- DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen"
- DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft – Teil 1: Abfallsammlung"
- RAS 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"

3. Wertstoffcontainer

3.1 Standort

Im Zuge einer Baumaßnahme sollten im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss ein Alternativstandort in unmittelbarer Nähe gefunden werden

3.2 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Hierbei gelten neben den unter 2.3 beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran:

- zur Entleerung der Glas- und/oder Altkleidercontainer benötigt das Entsorgungsfahrzeug (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20 m

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Einwände

i.A.



Mammel



Verlass dich drauf.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Herrn Stefan Heck
Münchner Str. 2
89073 Ulm

per E-Mail: buergerservice-bauen@ulm.de

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Karlststraße 1-3
89073 Ulm

Recht, Versicherungen und Immobilien
S 5
Karin Mack
Telefon 0731 166-2403
Telefax 0731 166-2409
Karin.Mack@swu.de

15.03.2024

Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg; Ihre E-Mail vom 16.02.2024;

 Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

Sehr geehrter Herr Heck,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.02.2024.

Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.

Ihr Anliegen wurde von der **Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH** auf eigene Belange untersucht.

Nach Rückmeldung der betreffenden Fachabteilung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass bei besagter Maßnahme bestehenden Gas- und Wasseranschlüsse vorhanden sind, welche vor der Neubebauung getrennt oder gesichert werden müssen.

Wir weisen auf geltende Abstände hin und bitten um frühzeitige Beteiligung an den Planungen.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Kollegen, Herrn Steffen Keller. Sie erreichen ihn unter der Durchwahl -1810.

Seite 1 von 2

Vielen Dank.

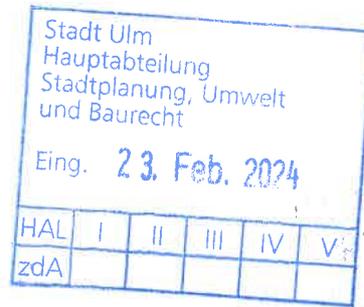
Freundliche Grüße

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH


i.A. Thomas Kühner


i.A. Karin Mack

FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Heck
Münchner Straße 2
89070 UlmTechnische Betriebsführung
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm
Postfach 1740 / 89007 UlmTel.: 07 31 / 39 92 -0
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung

Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm
Postfach 3867 / 89028 UlmTel.: 07 31 / 1 66-0
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen
H. Nagel/HABDurchwahl
39 92-1 37Datum
21.02.2024**Bebauungsplan „Bildungscampus Eselsberg“**

Sehr geehrter Herr Heck,

im Grundsatz bestehen gegen den Bebauungsplan „Bildungscampus Eselsberg“ von Seiten der FUG keine Einwände.

Die neu zu erstellenden Gebäude können wie bereits besprochen, an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden.

Die Planung unserer Fernwärme-Hauptleitung ist zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.

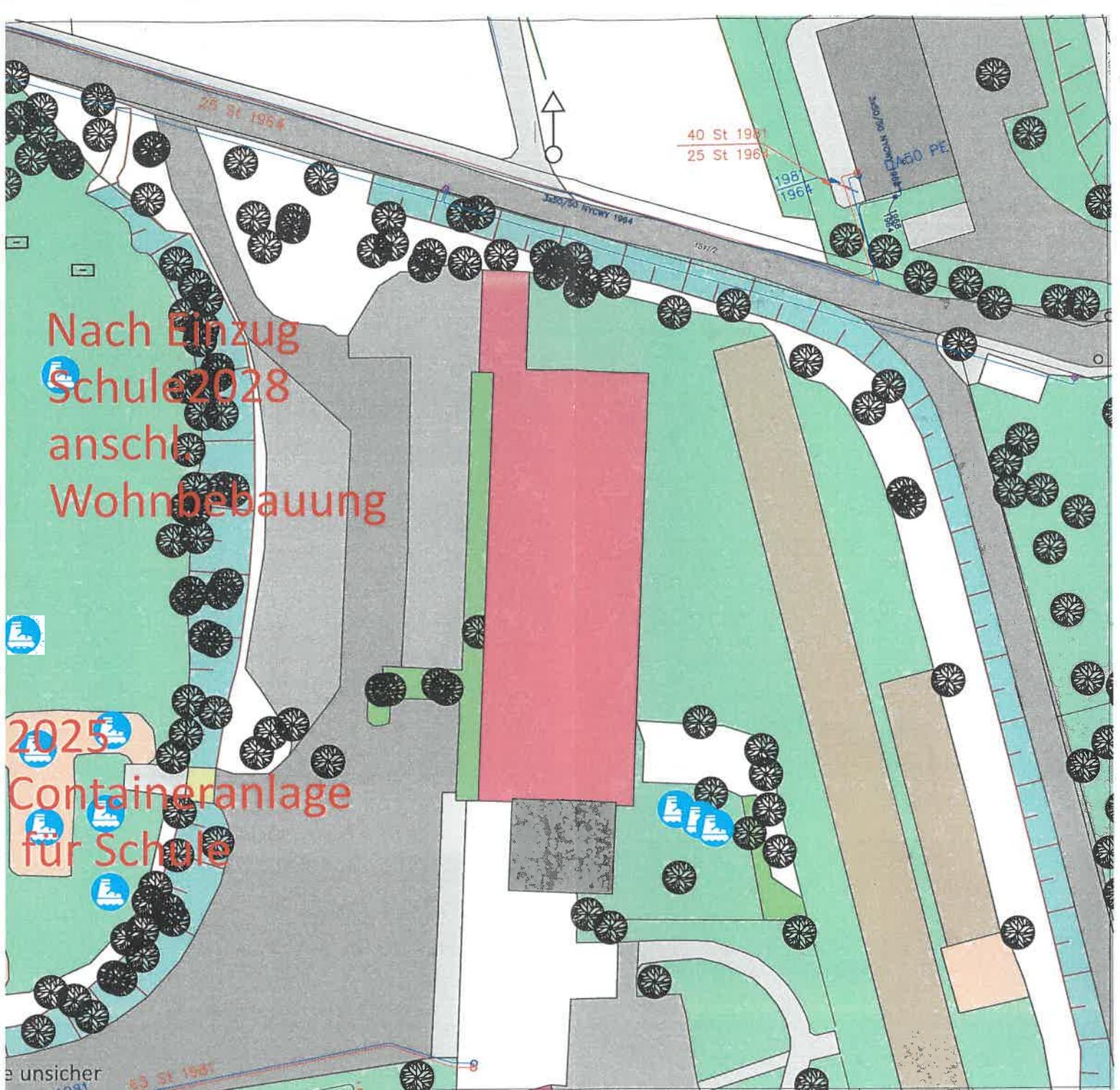
Die Lage der geplanten Fernwärmeleitungen ist im beigefügten Lageplan 1:500 ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH

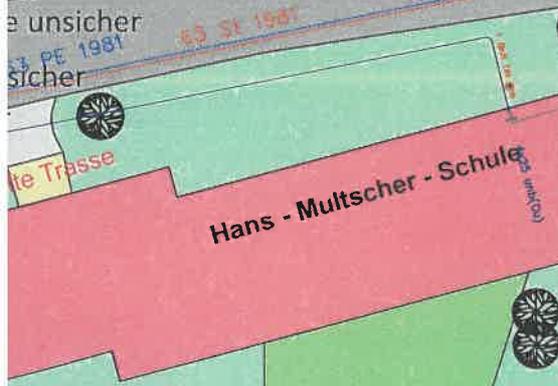
i. V. i. A.


P. Ruf
T. NagelAnlage



Nach Einzug
Schule 2028
anschl.
Wohnbebauung

2025
Containeranlage
für Schule



Schule 2025
2028

Art der Änderung:

Datum:

Name:

FUG
FERNWÄRME ULM

Fernwärme Ulm GmbH
Magirusstraße 21
89077 Ulm
Telefon 0731/3992-0
netze@fernwaerme-ulm.de

FW Mähringer Weg - Am Eselsberg

Maßstab:		Datum:	Name:	Abteilung:	Papier:	A3
1:500	Gezeichnet:	26.01.2024	STE	FWFK	Auftrag:	
	Geprüft:			FWFK	ProjektNr:	7288
	Revision:			FWFK	Zeichnung:	

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 14:44
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: Hahner, Mario
Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg, hier Stellungnahme des PP Ulm
Anlagen: Stellungnahme Bildungscampus Eselsberg.pdf
Kategorien: erledigt; in Bearbeitung Heck

Sehr geehrter Herr Heck,

zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplans nimmt das PP Ulm wie folgt Stellung.

Aus verkehrlicher Sicht:

Die Erschließung des Areals, insbesondere evtl. Hol- und Bring- sowie Lieferverkehr, sollte ausschließlich über den Seitenarm erfolgen, wo ausreichende Flächen einzuplanen wären. Im Mähringer selbst gibt es bereits im Bestand erhebliche Probleme durch regelwidrig agierende „Eltern-Taxen“.

Das Areal sollte idealerweise zum Mähringer Weg hin keinen Zugang haben, um die Sicherheit der Nutzer zu optimieren. Zumindest aber sollte ein direktes Betreten der Fahrbahn des Mähringer Wegs möglich sein.

Den in den Plänen eingezeichneten Fußgängerüberweg sehen wir im Kontext des Bestands mit nahen Lichtsignalen und der Straßenbahntrasse im Sinne der einschlägigen Richtlinien (R-FGÜ) als nicht realisierbar an. Er sollte sich daher auch nicht in künftigen Planunterlagen finden.

Aus kriminalpräventiver Sicht:

Bitte öffnen Sie die angefügte Stellungnahme der Polizeilichen Prävention.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. 0731/188-2134
Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de
Funktionspostfach: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 11:27

An: T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; bauleitplanung@netze-bw.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; info@hwk-ulm.de; info@ulm.ihk.de; gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de; info@nachbarschaftsvebrnad-ulm.de; ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; bauleitplanung@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; michael.kittelberger@rpt.bwl.de; sekretariat@rvdi.de; Karin.Mack@swu.de; koordination@ulm-netze.de; Tobias.Nagel@Fernwaerme-ulm.de; Andreas.Thur@Fernwaerme-ulm.de; Netze@Fernwaerme-ulm.de; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt

Ulm) <umweltrecht@ulm.de>; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; Zentraleplanungnd@unitymedia.de
Betreff: Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 08.01.2024.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht vom **19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 18.03.2024**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm · Schwambergerstr. 6, 89073 Ulm

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 04.03.2024
Name Reiner Schneider
Durchwahl 0731/188-1414
E-Mail Reiner.Schneider@polizei.bwl.de
ulm.pp.praevention@polizei.bwl.de
Aktenzeichen -ohne-
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan „Bildungscampus Eselsberg“ Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus kriminalpräventiver Sicht gibt es keine Einwände.

Die Stärkung der subjektiven Sicherheit der Bevölkerung sowie die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum ist ein wesentliches Ziel der Sicherheitsbehörden.

Insbesondere Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrtaten mit mehrspurigen Fahrzeugen sein können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit eines öffentlichen Raums.

Ist dieser Raum in seinen Grundzügen jedoch widerstandsfähig ausgestaltet, kommt er als Tatort weniger in Betracht.

Die Gestaltung eines Raums kann also Tatgelegenheiten verhindern bzw. abschwächen und die sich dort aufhaltenden Menschen schützen.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Schneider

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: B.Beck@telekom.de
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 13:42
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Ulm BebPI Bildungscampus Eselsberg | Südwest22_2024_87753
Anlagen: Lap Ulm BebPI Bildungszentrum Eselsberg.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PTI 22 Referent B1
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart
+49 711 999 - 2138 (Tel.)
+49 170 926 1466 (Mobil)
E-Mail: b.beck@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Stuttgart		
ONB	Ulm		
Bemerkung:	AsB	5	
	VsB	731B	Sicht Lageplan
	Name	Beck.Bernd Marco Maak ZT	Maßstab 1:2500
	Datum	23.02.2024	Blatt 1



Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2024 09:40
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme OEG-12851, Vodafone West GmbH, Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg
Anlagen: 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-12851

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Datum 14.03.2024

Frühzeitige Behördenunterrichtung des Bebauungsplans Bildungscampus Eselsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.02.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone Wes GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
[https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/
partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-
planauskunft/planauskunft.html](https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html)

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

**Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)**

Telefon: 0800 888 87 19

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

	Kabelschacht mit Nummer
	Abzweigkasten mit Nummer
	Batterieschacht mit Nummer
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt
	Muffentrog
	Rohrtrassenende
	Rohrtrassenunterbrechung
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube
	Säule
	Verbindungsstelle
	Fitting/Rohrverbinder
	Rohrtrasse
	Erdkabeltrasse
	Oberirdische Kabeltrasse
	Nano-Trench®

	Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung
SBW-1311B-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus zwei Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerksteine
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		Verstärkerpunkt
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		Einspeisepunkt (220V)
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Übergabepunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckhauben		Verstärkerstelle
	Zwei Kabel mit Trassenband		Empfangsstelle
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		
	Hinweis auf Gefährdung durch Einspeisung, der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten		

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten.....	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkmale (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: Datenschutz@Vodafone.com.

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggteten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

Vodafone West GmbH

Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)

Ferdinand-Braun-Platz 1

40549 Düsseldorf

E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com



BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

1 **Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg**

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

1.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von

Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende¹ sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden.

Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837